

Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV

Anlage 1 (gültig ab dem 1. April 2018)



1 Netzzugang

- 1.1 Die Herstellung, Veränderung sowie Entfernung des Netzzuganges auf Veranlassung des Kunden sind unter Verwendung der von Purena GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beauftragen.
- 1.2 Die im aktuellen Preisblatt der Purena GmbH aufgeführten Netzzugangskosten (Netzzugangsgrundpreis und Anschlusslängenpreis) enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Tiefbau, Montage sowie Materialien.
- 1.3 Für Netzzugänge, die nach Art, Dimension und Lage von den im aktuellen Preisblatt der Purena GmbH genannten Netzzugängen abweichen, werden gesondert ermittelte Kosten in Rechnung gestellt.
- 1.4 Die Überbauung der Netzzugangstrasse ist unzulässig.

2 Baukostenzuschuss (BKZ)

- 2.1 Der Kunde zahlt an die Purena GmbH bei der Herstellung des Netzzuganges bzw. bei Erhöhung des Leistungsbedarfs einen Zuschuss zu den Kosten für die Erstellung des örtlichen Verteilungsnetzes (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung des örtlichen Verteilungsnetzes erforderlich sind, wobei maximal 70 % dieses Aufwandes verrechnet werden.
- 2.2 Die Bemessungsgrundlage für den BKZ ist die Anzahl der Wohnungseinheiten, die durch den Netzzugang versorgt werden sollen. Gewerblich genutzte Räume wie Büros, Ladengeschäfte, Praxen usw., deren Spitzendurchfluss (ca. 0,7 l/s) entspricht, werden jeweils als eine Wohnungseinheit gerechnet. Für größere Gewerbe- und Industriebetriebe, sowie bei außergewöhnlichem Bedarf wird die Anzahl der Wohnungseinheiten nach dem Spitzendurchfluss gemäß den Technischen Regeln für Trinkwasserinstallationen (TRWI) errechnet.
- 2.3 Von den Kosten gemäß Ziffer 2.1 werden vorweg die der Versorgung von Sondervertragskunden zuzurechnenden Kosten abgezogen. Die übrigen Kosten werden den Tarifkunden einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Tarifkunden zugeordnet.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende BKZ nach Maßgabe der über den betreffenden Netzzugang zu versorgenden Wohnungseinheit wie folgt:

$$\text{BKZ (in EUR)} = \frac{0,7 \cdot K \cdot \text{WoE}}{\Sigma \text{WoE}}$$

Darin bedeuten:

K: Kostenanteil gemäß Ziffer 2.3

WoE: Anzahl der auf den einzelnen Netzanschluss entfallenden Wohnungseinheit

Σ WoE: Summe aller Wohnungseinheiten, für die der Ausbau der Verteilungsanlagen in einem Versorgungsbereich vorgesehen ist

Bei der zu ermittelnden Anzahl der Wohnungseinheiten je Netzzugang wird jede Wohnungseinheit mit 100 % berechnet. Ist eine Berechnung des BKZ nach Ziffer 2.2 und 2.3 nicht möglich (z.B. bei zukünftigen Gewerbeflächen), werden die Pauschalen gemäß dem Preisblatt der Purena GmbH in Rechnung gestellt.

- 2.4 Wird ein Anschluss an das örtliche Verteilungsnetz hergestellt, das vor dem 1. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der BKZ nach dem aktuellen Preisblatt der Purena GmbH.

3 Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen

- 3.1 Werden von einem Kunden mehrere Netzzugänge beauftragt oder handelt es sich um ein größeres Objekt, ist die Purena GmbH berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 3.2 Die Purena GmbH ist darüber hinaus berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor, bei
 - wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
 - einer wesentlichen Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes,
 - wiederholter Mahnung.

4 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- 4.1 Die Purena GmbH oder deren Beauftragte setzen die Anlage durch Lieferung und Montage der Zählereinrichtung sowie der Freigabe der Wasserzufuhr in Betrieb.
- 4.2 Für die Inbetriebsetzung durch die Purena GmbH oder deren Beauftragte werden dem Kunden je Wasserzähler bis zur Größe Qn 10 die im aktuellen Preisblatt der Purena GmbH veröffentlichten Preise berechnet. Bei größeren Zählern werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

4.3 Für vergebliche Anfahrten wird dem Kunden ein Betrag nach dem aktuellen Preisblatt der Purena GmbH berechnet.

5 Nachprüfung von Messeinrichtungen

5.1 Wird bei einer vom Kunden verlangten Nachprüfung einer Messeinrichtung festgestellt, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, werden hierfür die im aktuellen Preisblatt der Purena GmbH ausgewiesenen Preise berechnet.

5.2 Für die Nachprüfung der Messeinrichtung gelten die Gebühren nach der Kostenordnung für die Beglaubigung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme (Beglaubigungskostenordnung) vom 9. Januar 1989 in der jeweils geltenden Fassung zuzüglich der Kosten für Verpackung und Transport.

6 Ablesung und Abrechnung

Der Wasserbezug des Kunden wird im Normalfall einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Die Purena GmbH ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen abzurechnen. Während des Abrechnungszeitraumes erhebt Purena GmbH gleichbleibende Abschlagszahlungen, die an den in der Rechnung genannten Terminen fällig werden.

7 Fälligkeit

7.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

7.2 Der BKZ wird zugleich mit den Netzzugangskosten nach Fertigstellung des Netzzuganges fällig. Bei größeren Objekten kann Purena GmbH Abschlagszahlungen auf den BKZ entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

7.3 Die Inbetriebsetzung kann von der vollständigen Bezahlung des BKZ und des Netzzuganges abhängig gemacht werden.

8 Zahlungsverzug, Unterbrechung/ Wiederherstellung des Netzzuganges

8.1 Bei Überweisung durch Bank oder Zahlung durch Scheck gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem Purena GmbH über den gutgeschriebenen Betrag verfügen kann. Bei verspäteter Zahlung stellt die Purena GmbH Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe in Rechnung.

8.2 Für jede Mahnung fälliger Forderungen/Rechnungen sind vom Kunden Mahnkosten gemäß dem aktuellen Preisblatt der Purena GmbH zu zahlen.

8.3 Die Einstellung und die Wiederaufnahme der Versorgung erfolgt gemäß § 33 Abs. 3 AVBWasserV und wird entsprechend dem aktuellen Preisblatt der Purena GmbH berechnet.

9 Wasserabgabe für Bauwasser oder sonstige Zwecke

9.1 Die Wasserabgabe für Bauwasser oder sonstige Zwecke wird einzelvertraglich geregelt.

9.2 Wird eine Trinkwasseranschlussleitung vorab als Bauwasseranschluss genutzt, sind die Preise dem Preisblatt der Purena GmbH zu entnehmen.

10 Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten gemäß der Datenschutzgrundverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu speichern und zu verarbeiten.

11 Änderungen der Ergänzenden Bestimmungen

Die Purena GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bestimmungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter www.purena.de abrufbar.

12 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV treten mit Wirkung vom 1. April 2018 in Kraft.

Purena GmbH, Halchtersche Straße 33, 38304 Wolfenbüttel, www.purena.de